Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Weiz

Leitlinien / Präambel

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen sind sehr dynamische Prozesse. Um ziel- und zukunftsorientiert auf die Notwendigkeiten, Anforderungen und Bedürfnisse der Betriebe in der Stadt Weiz reagieren zu können, ist eine Anpassung und Adaptierung der Strukturen der Stadt Weiz notwendig.

Die Vereinigung von Weiz und Krottendorf ermöglicht nun, neue und bessere Strukturen aufzubauen, um den zukünftigen Herausforderungen gestellt zu sein. Diese neue Qualität soll den Wirtschaftsstandort Weiz absichern, aber auch besser – über die Bezirksgrenzen hinweg – positionieren.

Ein zentraler Punkt der neuen Strategie ist die Schaffung bzw. Installierung einer neuen **zentralen Anlaufstelle für Wirtschaft & Betriebsansiedelung** nach dem **„One-Stop-Shop"-Prinzip**. Diese Anlaufstelle fungiert als Bindeglied zwischen Gemeinde und Unternehmen und wird von der Bedeutung und Wichtigkeit als Stabsstelle direkt bei der Amtsdirektion in der neuen Aufbauorganisation der Stadt Weiz verankert.

Die neue **zentrale Anlaufstelle** für **Wirtschaft & Betriebsansiedelung** steht als kompetente Serviceeinrichtung zur Verfügung und begleitet die Wirtschaftsbetriebe der Stadt bzw. ansiedelungswilligen Unternehmen.

Die wesentlichen Eckpfeiler der neuen Wirtschaftsstrategie der Stadt Weiz

Die Stadt Weiz bemüht sich um Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Erhöhung der Wertschöpfung der bestehenden Arbeitsplätze.

Die Stadt Weiz bemüht sich um Schaffung von Ausbildungs- und Forschungskapazitäten mit der bewussten Ausrichtung der intensiven Nutzung durch die Wirtschaft.

Die Stadt Weiz ist sich ihrer zentralörtlichen Aufgaben als Bezirkshauptstadt bewusst und strebt eine nachhaltige und verstärkte Kooperation mit den Umlandgemeinden an.

Die Stadt Weiz ist sich ihrer historischen Entwicklung – vor allem im Energiebereich – und kulturellen Bedeutung bewusst und will einer intensiven und modernen Wirtschaftspolitik Rechnung tragen.

Die Stadt Weiz strebt eine ausgewogene Struktur sowie ein Angebot zwischen Arbeiten, Einkaufen, Wohnen und Freizeit an.

Die Stadt Weiz strebt nach Wirtschaftswachstum.

Die Stadt Weiz will all die vorab genannten Ziele unter bestmöglicher Bewahrung der Natur und Umwelt und Erhaltung bzw. Erhöhung der Lebensqualität erreichen.

Festgehalten wird, dass es sich bei diesen Förderungen um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt und somit die Regelungen der De-minimis-Beihilfen anzuwenden sind.

I. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Zielsetzung

Die Stadtgemeinde Weiz unterstützt ortsansässige bzw. neue Wirtschaftsbetriebe des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Fremdenverkehrs sowie die in den freien Berufen tätigen Personen über Ansuchen und Erfüllung der in den Richtlinien angeführten Bedingungen mit nachfolgend angeführten Wirtschaftsförderungen:

a.) Investitionsförderung: Bei nachhaltigen Investitionen wird eine Förderung von 4 % bis zu einer Investitionssumme von € 100.000,00 gewährt, darüber hinaus werden die anrechenbaren Investitionen mit 2 %, max. jedoch mit € 18.000,00 mittels einer einmaligen Direktzahlung unterstützt.

b.) Arbeitsplatzförderung: Für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze, die dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und nicht ausdrücklich gem. § 8 befreit sind, kann eine Arbeitsplatzförderung gewährt werden. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren wird eine Staffelung der Förderung eingeführt: beginnend im 1. Jahr mit 50 % Förderung der einbezahlten Kommunalsteuer, im 2. Jahr mit 30 % Förderung der einbezahlten Kommunalsteuer, im 3. Jahr mit 20 % Förderung der einbezahlten Kommunalsteuer. Als Basis gilt die jeweilige geprüfte Jahreserklärung.

c.) Förderung in der Höhe von max. 30 % der einbezahlten gesetzlichen Beiträge für Vorschreibungen bei a.) **Bauabgabe**, b.) **Kanalisationsbeitrag und** c.) **Wasserleitungsbeitrag.**

d.) Komfortzimmerförderung je € 600,–

e.) Wiedereröffnungszuschuss in der Höhe von € 2.000,–, aufgeteilt auf drei Jahre

f.) Mietzuschuss für Jungunternehmer, die ein Mietverhältnis im Innovationszentrum W.E.I.Z., Franz-Pichler-Straße 30, 8160 Weiz abschließen: € 5,00 pro m² Mietzuschuss für Jungunternehmer im ersten Jahr, € 4,00 pro m² Mietzuschuss für Jungunternehmer im 2. Jahr, € 3,00 pro m² Mietzuschuss für Jungunternehmer im 3. Jahr.

Glasfaseranschluss:
Gefördert werden die einmaligen Netto-Herstellungskosten des Anschlusswerbers für einen echten Glasfaseranschluss (FTTH/FTTB). Die Förderhöhe beträgt max. 50 % von den tatsächlichen bezahlten Nettoherstellungskosten, max. € 750,- je Anschluss.

Förderprogrammscreening:

Zielgruppenspezifische Preis- & Förderungsmodell:

- Gründer- & Jungunternehmer*: EUR 900,- - Förderung in Höhe von 75% = EUR 675,-
- Kleinunternehmen bis 50 MA: EUR 900,- - Förderung in Höhe von 50% = EUR 450,-
- Mittelunternehmen bis 250 MA. EUR 900,- - Förderung in Höhe von 40% = EUR 360,-
- Großunternehmen ab 251 MA: EUR 900,- - Förderung in Höhe von 30% = EUR 270,-

*Erläuterung: Gründer & Jungunternehmer gelten solche, die bis zu 36 Monaten vor dem Förderungsansuchen gegründet wurden

Erläuterung – Investitionsförderung:

Förderungsvoraussetzungen

Für die jeweilige Investitionsförderung muss mindestens ein zusätzlicher kommunalsteuerpflichtiger Arbeitsplatz (Vollzeitarbeitsplatz) geschaffen werden.

Berücksichtigung finden vor allem nachstehende Vorhaben:

- der Neu-, Zu-, Aus- und Umbau von Betriebsgebäuden;
- die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen;
- die Investition in neue Laden-, Büro- und Geschäftseinrichtungen;
- der Erwerb von immateriellen Rechten (z.B. Software).
- Jungunternehmer gelten als solche bis 36 Monate nach Betriebsgründung.
- Zwischen dem Auslaufen einer genehmigten Investitionsförderung und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

Im Rahmen dieser Investitionsförderung werden nicht gefördert:

- die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges
- der Ankauf von unbebauten Grundstücken
- die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten, die Umschuldung alter Verbindlichkeiten
- Maßnahmen, die der genannten Wirtschaftsstrategie der Stadt Weiz entgegengesetzt sind.

Erläuterung – Arbeitsplatzförderung für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze

Förderungsvoraussetzungen

Die Stadtgemeinde gewährt eine Arbeitsplatzförderung für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze jeweils innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von drei Jahren. Die Arbeitsplätze müssen dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und dürfen nicht ausdrücklich gem. § 8 Kommunalsteuergesetz 1993 befreit sein.

1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Betriebsneugründung bzw. Schaffung einer Betriebsstätte

2. Zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen durch Betriebserweiterung eines bestehenden Betriebes.
   Die Berechnung der Arbeitsplatzprämie gemäß Punkt II erfolgt auf Basis der Jahreserklärungen – Stand vor der jeweiligen Investition und der Differenz der Jahreserklärung nach der Investition. Der Ausgangswert (Jahreserklärung vor Abschluss der Investition) wird wertgesichert nach dem Mittelwert der Tariflohnindizes für Arbeiter und Angestellte.

3. Eine Förderung wird ausgeschlossen: bei Erwerb eines Betriebes oder Teilbetriebes und bei Übertragung von Arbeitskräften aus einer Weizer in eine andere Weizer Betriebsstätte.

Erläuterung – Komfortzimmerförderung

Förderungsvoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Weiz fördert die Schaffung von Komfortzimmern im Hotel- und Gastgewerbe bei Erfüllung folgender Mindestkriterien:

- Größe der Komfortzimmer: EZ 14 m², DZ 18 m² (jeweils inkl. Bad/WC)
- Internet- oder W-LAN Anschluss am Zimmer
- Flat-TV

Erläuterung – Wiedereröffnungszuschuss in der Höhe von € 2.000,–, aufgeteilt auf drei Jahre

Förderungsvoraussetzungen

Förderung zur Stärkung der Innenstadt durch die Wiedereröffnung von Geschäftslokalen im Zentrum I: Hauptplatz, Schlossergasse, Gartengasse, Kaffeehausgasse, Birkfelder Straße nordseitig, Kapruner-Generator-Straße bis Siegfried-Esterl-Gasse, Siegfried-Esterl-Gasse südseitig zuzüglich Fa. Bauer, Kapfensteinergasse, Elingasse südseitig, Klammstraße (ab Elingasse) Richtung Hauptplatz, die über 6 Monate leer standen.

Für die jeweilige Investitionsförderung muss mindestens ein zusätzlicher kommunalsteuerpflichtiger Arbeitsplatz geschaffen werden.

Unabhängig von der Investitionshöhe wird ein Wiedereröffnungszuschuss in der Höhe von € 2.000,–, aufgeteilt auf drei Jahre, gewährt. Die Auszahlung der 1. Rate in der Höhe von € 800,– erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Wiedereröffnung, die Auszahlung der 2. Rate in der Höhe von € 700,– erfolgt Mitte des 2. Geschäftsjahres, die Auszahlung der letzten Rate in der Höhe von € 500,– am Ende des 3. Geschäftsjahres.

Glasfaseranschluss:

Gefördert werden die einmaligen Netto-Herstellungskosten des Anschlusswerbers für einen echten Glasfaseranschluss (FTTH/FTTB). Die Förderhöhe beträgt max. 50 % von den tatsächlichen bezahlten Nettoherstellungskosten, max. € 750,- je Anschluss.

Förderprogrammscreening

Zielgruppenspezifische Preis- & Förderungsmodell:

- Gründer- & Jungunternehmer*: EUR 900,- - Förderung in Höhe von 75% = EUR 675,-
- Kleinunternehmen bis 50 MA: EUR 900,- - Förderung in Höhe von 50% = EUR 450,-
- Mittelunternehmen bis 250 MA. EUR 900,- - Förderung in Höhe von 40% = EUR 360,-
- Großunternehmen ab 251 MA: EUR 900,- - Förderung in Höhe von 30% = EUR 270,-

*Erläuterung: Gründer & Jungunternehmer gelten solche, die bis zu 36 Monaten vor dem Förderungsansuchen gegründet wurden

Geografisches Zielgebiet:

- Unternehmen mit Betriebsstätte in der Stadt Weiz haben die Möglichkeit auf Grundlage der Richtlinien um eine Förderung durch die Stadtgemeinde Weiz anzusuchen.
- Die Dienstleistung „Förderprogrammscreening“ wird allen Unternehmen durch das Innovationszentrum W.E.I.Z. angeboten.

Leistungen des Paketes & Prozess:

1) Erstgespräch: Kennenlernen Unternehmen, Produkte, Inhalte, Problemstellung, Bedarf und Definition der Aufgabenstellung (inkl. Protokoll).
2) Durchführung der Förderprogrammrecherche.
3) Auflistung von Förderprogrammen, die für das Unternehmen in Frage kommen können (inkl. Dokumentation). Angemerkt wird, dass es keine Garantie auf Vollständigkeit der Förderprogramme gibt.
4) Abschlussgespräch: Präsentation der Ergebnisse aus der Förderrecherche und Ableitung von Empfehlungen (inkl. Übergabe der Dokumentation).
5) Zwischen dem Auslaufen einer genehmigten Förderung aus der Dienstleistung „Förderprogrammscreening“ und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens 24 Monaten liegen.

Version 07/2024